OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500537/2/KLe

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des B E S, P, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 2.3.2020, GZ: BHSD/920140001302/20, wegen Übertretung des Forstgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat folgendes Straferkenntnis vom 2.3.2020, GZ: BHSD/920140001302/20, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975, erlassen:

„1. Datum/Zeit: 05.12.2019

Ort: Grundstücke Nr. x, x, alle KG O, Marktgemeinde S, sowie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.03.2017, GZ: ForstR10-20/17-2016/Ka, als Wald festgestellte, westlich der rot-punktierten Linie im Lageplan (ohne Maßstab) befindliche Teil des Grundstückes Nr. x, KG O, Marktgemeinde S

Sie haben es als Adressat des forstpolizeilichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.05.2016, GZ: ForstR10-20/6-2016/Ka, abgeändert mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 02.08.2017, GZ: LVwG-550915/13/KLe/JHo, zu verantworten, dass jedenfalls am 05.12.2019, die hinsichtlich der Grundstücke Nr. x und x, alle KG O, Marktgemeinde S, sowie des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.03.2017, GZ: ForstR10-20/17-2016/Ka, als Wald festgestellten, westlich der rot-punktierten Linie im Lageplan (ohne Maßstab) befindlichen Teiles des Grundstückes Nr. x, KG O, Marktgemeinde S, aufgetragenen Maßnahmen nicht umgesetzt waren und somit den gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 idgF. vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachgekommen wurde.

Da die Ihnen mit Spruchpunkt B) (forstpolizeilicher Auftrag) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.05.2016, GZ: ForstR10-20/6-2016/Ka, abgeändert mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 02.08.2017, GZ: LVwG-550915/13/KLe/JHo, aufgetragenen Vorkehrungen, nämlich

1. Die auf dem mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.03.2017, GZ: ForstR10-20/17-2016/Ka als Wald festgestellten, westlich der rot-punktierten Linie im Lageplan (ohne Maßstab) befindlichen Teil des Grundstückes Nr. x, KG O, Marktgemeinde S sowie den Waldgrundstücken Nr. x und x, alle O, Marktgemeinde S, errichtete Straße mit einer Länge von rund 42 m und einer Breite von rund 5 m ist vollständig rückzubauen.
2. Der für die Errichtung verwendete Bauschutt ist aus dem Wald zu entfernen und einer nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
3. Die Wegtrasse ist mit Erdmaterial auszufüllen und ist das Gelände wieder dem umliegenden Gelände anzupassen.
4. Der im dortigen Bereich befindliche Graben ist entsprechend dem ursprünglichen Zustand freizulegen und wiederherzustellen.
5. Die rückgebaute Fläche der Straße ist mit mindestens 75 Erlen und 75 Haseln im Verbund von 1 x 1 m standfest zu bepflanzen.
6. Die Pflanzen sind vor Verbiss und Verfegung zu schützen, Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis längstens 30. April zu ersetzen.
7. Am Stamm überschüttete Bäume sind unter größtmöglicher Schonung freizulegen.
8. Alle Baumaßnahmen sind in Absprache und unter Kontrolle des Bezirksforstdienstes der Bezirkshauptmannschaft Schärding durchzuführen. Dazu ist der Bezirksforstdienst nachweislich längstens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Rückbaumaßnahmen zu verständigen.
9. Sämtliche Maßnahmen (Bauarbeiten sowie Bepflanzung) sind bis spätestens 31. Jänner 2018 durchzuführen bzw. abzuschließen.

10. Über die Durchführung der Maßnahmen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen.
11. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Fotodokumentation sowie die Entsorgungsbelege (Pkt. 2.) unaufgefordert an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Forstrechtsabteilung, gemeinsam mit einem Bericht über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. jedenfalls am 05.12.2019 nicht durchgeführt waren.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 174 Abs. 1 lit. b Ziff. 33 i.V.m. § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. i.V.m. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.05.2016, GZ: ForstR10-20/6-2016/Ka, abgeändert mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 02.08.2017, GZ: LVwG-550915/13/KLe/JHo
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. 400,00 Euro	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Ziff 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 440,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die zusammengefasst damit begründet wird, dass es sich beim gesamten Baumbestand auf den Grundflächen und auf der Warenoberfläche um einen parkmäßigen Aufbau handle und deshalb nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sei. Daher sei auch die Bestrafung nicht gerechtfertigt.

Mit Schreiben vom 17.4.2020 hat die belangte Behörde den Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Spruchpunkt B) (forstpolizeilicher Auftrag) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.5.2016, GZ: ForstR10-20/6-2016/Ka, abgeändert mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich vom 02.08.2017, GZ: LVwG-550915/13/KLe/JHo, aufgetragen, folgender Maßnahmen durchzuführen:
„1. Die auf dem mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.03.2017, GZ: ForstR10-20/17-2016/Ka als Wald festgestellten, westlich der rot-punktierten Linie im Lageplan (ohne Maßstab) befindlichen Teil des Grundstückes Nr. x, KG O, Marktgemeinde S sowie den Waldgrundstücken Nr. x und x, alle x KG O, Marktgemeinde S, errichtete Straße mit einer Länge von rund 42 m und einer Breite von rund 5 m ist vollständig rückzubauen.
2. Der für die Errichtung verwendete Bauschutt ist aus dem Wald zu entfernen und einer nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
3. Die Wegtrasse ist mit Erdmaterial auszufüllen und ist das Gelände wieder dem umliegenden Gelände anzupassen.
4. Der im dortigen Bereich befindliche Graben ist entsprechend dem ursprünglichen Zustand freizulegen und wiederherzustellen.
5. Die rückgebaute Fläche der Straße ist mit mindestens 75 Erlen und 75 Haseln im Verbund von 1 x 1 m standfest zu bepflanzen.
6. Die Pflanzen sind vor Verbiss und Verfegung zu schützen, Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis längstens 30. April zu ersetzen.
7. Am Stamm überschüttete Bäume sind unter größtmöglicher Schonung freizulegen.
8. Alle Baumaßnahmen sind in Absprache und unter Kontrolle des Bezirksforstdienstes der Bezirkshauptmannschaft Schärding durchzuführen. Dazu ist der Bezirksforstdienst nachweislich längstens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Rückbaumaßnahmen zu verständigen.
9. Sämtliche Maßnahmen (Bauarbeiten sowie Bepflanzung) sind bis spätestens 31. Jänner 2018 durchzuführen bzw. abzuschließen.
10. Über die Durchführung der Maßnahmen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen.
11. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Fotodokumentation sowie die Entsorgungsbelege (Pkt. 2.) unaufgefordert an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Forstrechtsabteilung, gemeinsam mit einem Bericht über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen.“

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.8.2017, GZ: LVwG-550915/13/KLe/JHo, ist rechtskräftig.

Am 5.12.2019 wurden die Bereiche der verfahrensgegenständlichen Grundstücke forstfachlich überprüft. Diese Überprüfung ergab, dass den aufgetragenen Maßnahmen zu den Spruchpunkten 1. bis 11. nicht entsprochen wurde.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 lautet:
Wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung.
Diese Übertretungen sind in den Fällen […]
2. der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, […]
zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer den aufgetragenen Vorkehrungen zu Spruchpunkten 1. bis 11. binnen der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Dies wurde am 5.12.2019 im Zuge einer forstfachlichen Überprüfung festgestellt.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der unwidersprochenen Schätzung verfügt der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Das Fehlen einschlägiger Verwaltungsvorstrafen wurde strafmildernd gewertet. Straferschwerend wird der lange Zeitraum von 1.12.2018 bis 5.12.2019 gewertet.

Die verhängte Strafe ist angemessen und geeignet, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer